



KANTON  
NIDWALDEN

Staatskanzlei  
Staatsarchiv

# Gerichtsorganisation in Nidwalden

## Der lange Weg zur Gewaltentrennung

Das vorliegende Informationspapier gibt einen Überblick über die Entwicklung der Nidwaldner Gerichtsorganisation vom Spätmittelalter bis zur Justizreform des Bundes 2010. Es zeigt wichtige Stationen und Strukturen auf, in den Details ist es nicht vollständig.

### Streben nach souveräner Gerichtsbarkeit

Bis in die Neuzeit gab es auf eidgenössischem Gebiet eine historisch gewachsene Koexistenz von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Gerichtsbarkeiten. Oberster Gerichtsherr im Heiligen Römischen Reich war der deutsche König resp. sein Hofgericht. Mittels Amtslehen verlieh er die hohe Gerichtsbarkeit an Grafen und Vögte, die das Privileg vererbten, teilten, verpfändeten, verkauften und für die Bestellung der Richterämter zuständig waren. Gleichzeitig strebten weltliche und geistliche Herrschaften, Städte und Ländereorte eigenständige Hochgerichtsbezirke an und zogen Gerichtshoheiten durch Kauf, Eroberung oder Pfandvertrag an sich. Gezielt trieben die eidgenössischen Orte die Befreiung vom königlichen Gerichtszwang voran und erreichten im Westfälischen Frieden von 1648 die formelle Anerkennung der Souveränität ihres Gerichtswesens.

In Nidwalden glich die Herrschaftssituation bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts einem «Flickenteppich». Seit dem Tod Werner von Hombergs im Jahr 1320 stand die Reichsvogtei Waldstätte faktisch ohne Reichsvogt da. Dienstadlige Geschlechter wie die Tottikon, Waltersberg und Meier von Stans übten ihre Rechte weitgehend frei aus. Die Grundherrschaften der Klöster Engelberg und Murbach-Luzern waren eher schwach ausgeprägt. Mit den Grossbauern trat im Verlauf des 14. Jahrhunderts eine neue wirtschaftliche Führungs-

gruppe auf den Plan, die nach und nach in politische Ämter drängte. Ab den 1380er-Jahren lässt sich die Herausbildung kommunaler Regierungs- und Gerichtsinstanzen feststellen. Als Gegenleistung für Kriegsdienste erhielt Nidwalden bereits 1417 von König Sigismund den Blutbann verliehen, ein zentrales Zeichen der Anerkennung als eigenständiger Herrschaftsträger.



Abb. 1: 1417 erhielt Nidwalden vom deutschen König die Hoch- und Blutgerichtsbarkeit verliehen. Noch im 18. Jhd. nutzte die Nidwaldner Regierung den Doppeladler, das Reichswappen, als Zeichen der Herrschaftslegitimation. (Bild: Fahnenbuch 1741, StANW A 1196/1).

### Landsgemeinde als oberste Gewalt

Gemäss heutigem Forschungsstand hatten sich die Landsgemeinden – als oberste Gewalt im Land – im Spätmittelalter aus den herrschaftlichen Gerichtsversammlungen entwickelt. An die Stelle des Vogts (Vertreter der Herrschaft) trat ein Landammann. Weil in der Zentralschweiz eine übergeordnete Landesherrschaft fehlte, gingen aus den Gerichtstagungen die Versammlungen der Stimmfähigen hervor, die wähl-

ten, verwalteten, Recht setzten und in höchster Instanz (als Malefiz- und Blutgericht) über Tod resp. hohe Strafen entschieden.

Mit zivilrechtlichen Klagen und leichteren Delikten des Alltags, die mit Geldbussen abgegolten werden konnten, befassten sich die Niedergerichte. Als zentrale niedergerichtliche Instanz etablierte sich in Nidwalden das *Geschworene Gericht*, 1389 erstmals dokumentiert. Das Landbuch von 1500 enthält bereits ein Dutzend Regelungen, die dessen Organisation und Tätigkeiten betreffen. Das Geschworene Gericht, auch *Elfergericht* genannt, setzte sich aus Vertretern der elf politischen Ürten Nidwaldens zusammen. In der Regel waren das Ratsherren, die auch im Landrat Einsitz hatten.

Die altständische Verfassung kannte keine Gewaltentrennung, im Gegenteil. Diejenigen Persönlichkeiten, die die Gesetze erliessen, wurden auch als fähig erachtet, gesetzmässige Urteile zu sprechen. Den Vorsitz im Geschworenen Gericht hatte der regierende Landammann. Er entschied darüber, ob strittige Angelegenheiten vor Rat oder vor Gericht behandelt werden sollten und führte auch selber Verhöre durch. Ab 1528 wurden die Urteile des Elfergerichts protokolliert. Für Protokollführung und schriftliche Ausfertigung der Urteile war einer der beiden Landschreiber zuständig.

### **Instanzen des vormodernen Gerichtssystems**

Das vormoderne Nidwaldner Gerichtssystem setzte sich aus verschiedenen Gremien und Instanzen zusammen. Als höchste zivilrichterliche Instanz tagte das Geschworene Gericht durchschnittlich siebenmal pro Jahr und war zuständig für die Beurteilung von Streitigkeiten um Ehre und Geldwerte. Besonders häufig wurde um Käufe von Liegenschaften und Vieh gestritten, um Geld- und Zinsforderungen, um Erbschaften, Weg-, Allmendnutzungs- oder Holzschlagrechte. In der letzten Sitzung vor der Landsgemeinde nahmen die «Elfer» auch strafrichterliche Aufgaben wahr und sanktionierten als *Bussengericht* Gesetzesverstösse und Zuwiderhandlungen wie unbewilligtes Holzschlagen, verbotener Tanz, unerlaubtes Spiel oder uneheliche Mutterschaft. Kleinere Strafsachen wurden auch vom *Wochenrat* (ab 1877 Regierungsrat) und den örtlichen *Strafherren* geahndet.

Dem Geschworenen Gericht untergeordnet waren die *Siebner- oder Landgerichte* mit Tagungsorten in Stans, Buochs und Wolfenschiessen. Diese setzten sich eben-

falls aus Mitgliedern der Ürten zusammen und etablierten sich im Verlauf des 16. Jahrhunderts als geregelte Institutionen. Die lokalen Siebnergerichte behandelten einfachere zivilrechtliche Gegenstände, die den Streitwert von 10 Gulden nicht überstiegen. Mit einem Appellationsgulden konnten die Entscheide an die höhere Instanz, das Geschworene Gericht, weitergezogen werden. Das Geschworene Gericht nahm auch Verwaltungsfunktionen wahr: Es wählte Vormunde, revidierte obrigkeitliche Rechnungen, prüfte Landesmarchen (Landesgrenzen) und kontrollierte unter anderem die Bestände der militärischen Einheiten.

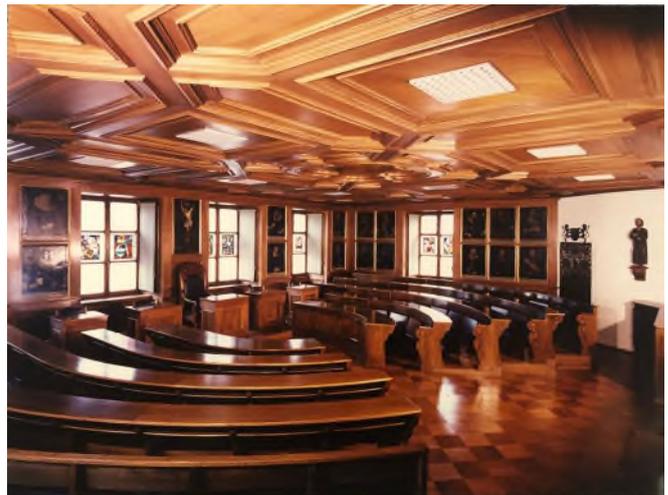


Abb. 2: Offizieller Versammlungsort des Geschworenen Gerichts war das Stanser Rathaus. Getagt wurde hauptsächlich im so genannten «obern Ratsaal», dem heutigen Landratsaal. (Foto: Staatskanzlei)

Als Hochgericht – in Nidwalden *Malefiz- und Blutgericht* genannt – zur Beurteilung schwerer Straftaten amtierte die Institution der «Rät' und Landleute», eine Art offene Parlamentsversammlung in variierender Zusammensetzung, zu der jeder Landrat personelle Verstärkung aufbieten konnte. In den Bereich der Hoch- und Blutgerichtsbarkeit fielen nebst Kapitaldelikten (Verbrechen gegen Leib und Leben) auch schwerer *frevel* (mittelhochdeutsch für Straftat) wie Ehrverletzung, Brandstiftung oder Trostungsbruch (Brechung des beschworenen Friedens).

Strafrichterliche Urteile und Beschlüsse der parlamentarischen Gremien sind im Landratsprotokoll festgehalten. In Nidwalden hielt sich die Blutgerichtsbarkeit der Parlamentsversammlung – einzigartig in der Schweiz – bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts. Körperstrafen wie

### **Kanton Nidwalden Staatsarchiv**

Stansstaderstrasse 54, Postfach 1251 6371 Stans  
Telefon +41 41 618 51 51  
staatsarchiv@nw.ch  
www.staatsarchiv.nw.ch

«Züchtigung mit Rutenstreichen» oder Ausstellen am Lasterstein mit oder ohne Halseisen wurden allerdings ab den 1860er-Jahren zunehmend seltener verhängt. Durch die Bundesverfassung von 1874 wurden sie gänzlich verboten.



Abb. 3: Salomons Urteil: Deckengemälde im Pannersaal des Stanser Rathauses. Der repräsentative grössere Saal im 1. OG des Amtsgebäudes wurde als Versammlungsort des Blut- und Malefizgerichts genutzt. (Foto: Eduard Amstad)

### Festhalten an der alten Ordnung

Mit dem organisch gewachsenen, vielfach sich überlagernden Gerichtssystem stand Nidwalden nicht alleine da. Erst die Helvetik räumte auf mit dem pluralistischen Gerichtswesen der alten Eidgenossenschaft und übertrug das Justizmonopol vollumfänglich dem Staat. Geplant war eine zentralistische Gerichtsorganisation mit Gewaltentrennung nach französischem Vorbild. Der Verfassungsentwurf weckte aber grossen Widerstand und konnte nicht durchgesetzt werden.

Mit der Mediation von 1803 wurden die kantonalen Gerichtshoheiten wiederhergestellt. In Nidwalden herrschten nach dem Trauma des Franzoseneinfalls von 1798 konservative Kräfte vor. Die auf eidgenössischen Druck erstellte kantonale Verfassung von 1816 stand für eine Rückkehr zur alten Ordnung. Die Gerichtsorganisation hielt an den hergebrachten Instanzen und Strukturen mit deklarerter Gewaltenschränkung fest. Als einzige Neuerung nach französischem Vorbild wurden 1810 *Vermittlungsgerichte* zur Klärung bürgerlicher Rechtssachen eingeführt, die allerdings von den Pfarngemeinden gewählt und von der Kirchensteuer bezahlt wurden. Die Pfarngemeinden bestellten auch das

### Kanton Nidwalden Staatsarchiv

Stansstadterstrasse 54, Postfach 1251 6371 Stans  
Telefon +41 41 618 51 51  
staatsarchiv@nw.ch  
www.staatsarchiv.nw.ch

*Ehegericht*, das letztinstanzlich über Verehelichungsbegehren entschied.

### Neue Behörden und Verfahrenswege

Die Kantonsverfassung von 1850 brachte eine verstärkte Zentralisierung des Nidwaldner Gerichtswesens. Insbesondere die Macht der Ürten wurde zurückgebunden. Neu setzte sich das Geschworene Gericht aus elf Mitgliedern zusammen, die von der Landsgemeinde gewählt wurden und nicht Mitglieder des Landrats oder eines untergeordneten Gerichts sein durften. Für die Bewältigung von kleineren Straftatbeständen wurden neue Verfahrenswege und Instanzen eingerichtet: Das *Polizeigericht* beurteilte als untergeordnete Behörde Bagatelldelikte und gesetzliche Übertretungen. Ein *Verhörrichter* amtierte als Untersuchungsbehörde und entlastete Landammann und Wochenrat in ihren richterlichen Funktionen. Zudem nahm nach französischem Vorbild ein vom Gericht unabhängiger *Staatsanwalt* als staatliche Anklagebehörde den Dienst auf.

Keine Chance hatte jedoch die vom liberalen Vaterländischen Verein geforderte Gewaltentrennung. Oberster Richter blieb der Landammann. Die Legislative, der Landrat, entschied weiterhin in Strafrechtsprozessen. Zusammen mit dem Geschworenen Gericht bildete er das *Kriminalgericht*, die neu geschaffene richterliche Behörde zur Beurteilung von Kapitaldelikten.



Abb. 4: «Man höre auch die andere Seite»: Darstellung der Justitia im Stanser Rathaus. (Foto: Eduard Amstad)

### Zögerliche Modernisierung

Ansätze zur Modernisierung der Gerichtsorganisation brachte die kantonale Verfassungs- und Verwaltungsreform von 1877. Sie wurde nach der Annahme der Bundesverfassung von 1874 nötig. Als zentrale Gerichtsinstanz wurde das *Kantonsgericht* geschaffen, bestehend aus sieben Mitgliedern

und zwei Suppleanten, unterteilt in eine Zivil- und eine Strafabteilung. Präsident, Vizepräsident und Kassier bildeten den *Gerichtsausschuss*, der – in Ablösung des ab 1850 zentralisierten *Kantonssiebengerichts* – kleinere Zivilstreitigkeiten in summarischem Verfahren beurteilte.

Als oberste Appellationsinstanz amtierte das *Obergericht*, bestehend aus neun Mitgliedern und zwei Suppleanten. Es beurteilte Zivilstreitigkeiten, die den Betrag von 200 Franken überstiegen, die immerwährende Rechte betrafen, zudem Ehrverletzungen, Ehestreitigkeiten und appellierte Strafurteile. Provokationsklagen, die eine Aufforderung zur Klage zum Ziel haben, wurden von der *Obergerichtskommission* behandelt.

Neu wurden die Geschäfte aller kantonalen Gerichtsbehörden von der Gerichtskanzlei – besetzt mit einem Gerichtsschreiber – geführt. Die 1877 reorganisierten Gemeindebehörden führten zu einer Neustrukturierung der Vermittlungsgerichte: Ab 1900 bildete jede Bezirksgemeinde einen Friedensrichterkreis. Alle bürgerlichen Streitigkeiten mussten nun regulär ein Sühneverfahren vor dem *Friedensrichter* durchlaufen, bevor sie an eine höhere kantonale Instanz gezogen werden konnten.

Im Grundsatz sollte mit der Verfassungsreform von 1877 die Ausübung der richterlichen Gewalt von der Exekutive getrennt werden. In Dringlichkeitsfällen konnte der Landammann allerdings Verhaftungen und Hausdurchsuchungen anordnen und der Regierungsrat war nach wie vor mit kleineren Vergehen beschäftigt. Die strafrechtlichen Funktionen der Exekutive wurden in der Kantonsverfassung von 1913 sogar noch institutionalisiert: Zur Behandlung und Beurteilung kleinerer Straffälle wurde die *Justizkommission* geschaffen, die bis 1965 Bestand hatte. Diese Untersuchungs- und Überweisungsbehörde setzte sich aus drei Regierungsräten zusammen, wobei der Polizeidirektor den Vorsitz innehatte. Grundsätzlich änderten die Verfassungsrevisionen von 1913 und 1955 wenig an der etablierten Rechtspflege, ausser dass die zu beurteilenden Streitsummen der jeweiligen Zeit angepasst wurden.

### **Totalrevision und Neuordnung**

Die Totalrevision der Kantonsverfassung von 1965 brachte dem konservativ geprägten Nidwalden eine der modernsten Kantonsverfassungen der Schweiz. Die Trennung von gesetzgebender, vollziehender und

rechtsprechender Gewalt wurde als explizites Prinzip festgeschrieben, der Rechtsschutz als individuelles Grundrecht fixiert.

Das Gerichtsgesetz vom 28. April 1968 regelte die Neuorganisation der Gerichte und Verfahren. Zur Wahrung der Gewaltentrennung durften Landräte keinem Gericht angehören. Verhaftungen, Hausdurchsuchungen und Beschlagnahmungen konnten nur noch in einem gesetzlich geregelten Verfahren angeordnet werden. Die Aufgaben der Justizkommission übernahm neu das *Strafgericht*, dem mindestens eine Frau angehören musste. Nach dessen Abschaffung 1993 wurden die Kompetenzen dem *Verhörer* übertragen. Straffälle von Kindern und Jugendlichen wurden schon mit der Verfassungsänderung 1955 einem besonderen Verfahren unterstellt.



Abb. 5: Das politische Gremium der Landsgemeinde ging aus mittelalterlichen Gerichtsversammlungen hervor. In Nidwalden wurde die Landsgemeinde 1996 abgeschafft. Der Landsgemeindeplatz in Wil bei Oberdorf erinnert an den rituellen Versammlungsort der höchsten kantonalen Gewalt. (Foto: Peter Steiner)

Beschlüsse der Verwaltungsbehörden konnten fortan durch ein unabhängiges *Verwaltungsgericht* geprüft werden. Als Neuheit im Staatsrecht der Kantone wurde dem Obergericht die Aufgabe eines kantonalen *Verfassungsgerichts* zugewiesen. Dieses beurteilt die Gültigkeit von Wahlen und Abstimmungen, die Rechtmässigkeit von Gesetzen und Verordnungen wie auch Kompetenzkonflikte zwischen kantonalen Instanzen.

### **Kanton Nidwalden Staatsarchiv**

Stansstadterstrasse 54, Postfach 1251 6371 Stans  
Telefon +41 41 618 51 51  
staatsarchiv@nw.ch  
www.staatsarchiv.nw.ch

Eine schweizweite Vereinheitlichung der Prozessordnung brachte die am 1. Januar 2011 in Kraft getretene Justizreform des Bundes. Im Gerichtsgesetz vom 9. Juni 2010 nahm der Kanton Nidwalden Anpassungen an die Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO), die Schweizerische Strafprozessordnung (StPO) und Jugendstrafprozessordnung (SStPO) vor und schuf die bis heute geltende Gerichtsorganisation. Insbesondere wurden mit dieser Reform die Friedensrichter durch die Schlichtungsbehörden ersetzt.

Monika Burri  
November 2021

#### Literatur

- Amstad, Eduard: Die Verfassung des Kantons Unterwalden nid dem Wald vom 10. Oktober 1965. Wie ich ihren Werdegang erlebt habe, in: Beiträge zur Geschichte Nidwaldens, Heft 47, Stans 2012, S. 9–48.
- Dubler, Anne-Marie: Gerichtswesen, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 11.01.2018. Online: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/009634/2018-01-11/>, konsultiert am 22.10.2021.
- Odermatt, Katharina: Politische Ordnung und Institutionen, in: Steiner, Peter, Achermann, Hansjakob, Schleifer-Stöckli, Karin, Weber, Emil (Red.): Geschichte des Kantons Nidwalden, Stans 2014, Bd. I, S. 117–126.
- Schleifer-Stöckli, Karin: Nidwalden. Kap. 4: Der Staat im 19. und 20. Jahrhundert, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 11.05.2017. Online: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/007411/2017-05-11/>, konsultiert am 22.10.2021.
- Steiner, Peter: Die Gemeinden, Räte und Gerichte im Nidwalden des 18. Jahrhunderts. Beiträge zur Geschichte Nidwaldens, Heft 43, Stans 1986.
- Weber, Emil: Herrschaftswandel. Von dienstadeliger Herrschaft zum Landort, in: Steiner, Peter, Achermann, Hansjakob, Schleifer-Stöckli, Karin, Weber, Emil (Red.): Geschichte des Kantons Nidwalden, Stans 2014, Bd. I, S. 46–61.
- Zelger, Beat: Kleine Geschichte des Strafrechts im alten Nidwalden, in: Nidwaldner Kalender 1975, Bd. 116, Stans 1974, S. 85–92.

#### **Kanton Nidwalden Staatsarchiv**

Stansstadterstrasse 54, Postfach 1251 6371 Stans  
Telefon +41 41 618 51 51  
[staatsarchiv@nw.ch](mailto:staatsarchiv@nw.ch)  
[www.staatsarchiv.nw.ch](http://www.staatsarchiv.nw.ch)

## Anhang A: Übersicht über die Gerichte vor 2011

	Helvetische Republik 1798	Landbuch-Revision 1806	Kantonsverfassung 1850	Kantonsverfassung 1877	Kantonsverfassung 1913	Kantonsverfassung 1965	
vor 1798	1798–1803	1806–1850	1850–1877	1877–1913	1913–1965	1965–	
		<b>Vermittlungsgerichte</b> (1 pro Kirchgemeinde) 1810-1900			<b>Friedensrichter</b> (1 pro Bezirksgemeinde) 1900–2010		
				<b>Verhöramt, Verhörrichter</b> 1850-2010			
					<b>Justizkommission</b> 1913–1965		
			<b>Polizeigericht</b> 1850–1877			<b>Strafgericht</b> 1965–1994	
<b>Siebnergerichte</b> (Buochs, W'schiessen, Stans) 1657–1850		<b>Kantonssiebengericht</b> 1850-1877		<b>Kantonsgesicht</b> 1877– Zivilabteilung 1877– Strafabteilung (bis 1913 auch Konkursgericht) 1877–			
		<b>Kriminalgericht</b> 1850–1877		<b>Kriminalgericht</b> 1877–1913			
<b>Elfergericht</b> 1525–1806		<b>Geschworenes Gericht</b> 1806–1877		<b>Obergericht</b> 1877–			
		Zivilabteilung 1850–1877		Zivilabteilung 1877–			
		Strafabteilung 1850–1877		Strafabteilung 1877–			
						<b>Verwaltungsgericht</b> 1965–	
						<b>Verfassungsgericht</b> 1965–	

### Kanton Nidwalden

#### Staatsarchiv

Stansstaderstrasse 54, Postfach 1251 6371 Stans

Telefon +41 41 618 51 51

staatsarchiv@nw.ch

www.staatsarchiv.nw.ch

## Anhang B: Instanzen und Aufgaben im Zivilrecht (Personenrecht, Familienrecht, Erbrecht, Sachenrecht) bis 1965

Gesetzesgrundlage	Schlichtungsbehörden, Aufgaben	Erste Gerichtsinstanz, Aufgaben		Oberste Gerichtsinstanz, Aufgaben
Kantonsverfassung 1850	<b>Vermittungsgerichte</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• jede Kirchgemeinde wählt ein Vermittlungsgericht</li> <li>• erste Instanz für alle bürgerlichen Streitigkeiten</li> <li>• letztinstanzliche Beurteilung von Zivilstreitigkeiten unter dem Wert von 15 Gulden</li> </ul>	<b>Siebengerichte</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• drei Siebengerichte in Stans, Buochs, Wolfenschiessen</li> <li>• erstinstanzliche zivilrichterliche Behörde</li> <li>• letztinstanzliche Beurteilung von Zivilstreitigkeiten bis zum Wert von 50 Gulden</li> </ul>	<b>Kantonssiebengericht</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zentralisierung der Siebengerichte</li> </ul>	<b>Geschworenes Gericht: Zivilabteilung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• höchste zivilrichterliche Behörde</li> <li>• letztinstanzliche Beurteilung aller Injurienprozesse</li> <li>• letztinstanzliche Beurteilung aller bürgerlichen Streitigkeiten über dem Wert von 50 Gulden</li> </ul>
Verfassungsrevision 1877	<ul style="list-style-type: none"> <li>• erste Instanz für alle bürgerlichen Streitigkeiten</li> <li>• letztinstanzliche Beurteilung von Zivilstreitigkeiten unter dem Wert von Fr. 50</li> </ul>	<b>Kantonsgesicht, Zivilabteilung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• erste Instanz für alle Zivilstreitigkeiten, die in die Kompetenz des Obergerichts fallen, einschliesslich Ehestreitigkeiten und Injurienklagen</li> <li>• letztinstanzliche Beurteilung aller Zivilstreitigkeiten im Wert von Fr. 50–200</li> </ul>		<b>Obergericht, Zivilabteilung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• letztinstanzliche Beurteilung aller Zivilstreitigkeiten über dem Wert von Fr. 200</li> <li>• letztinstanzliche Beurteilung aller Streitfälle, die immerwährende Rechte betreffen</li> <li>• letztinstanzliche Beurteilung aller Ehestreitigkeiten und Injurienklagen</li> <li>• die <b>Obergerichtskommission</b> (3 Mitglieder des OG) beurteilt Provokationsklagen</li> </ul>

### Kanton Nidwalden

#### Staatsarchiv

Stansstaderstrasse 54, Postfach 1251 6371 Stans

Telefon +41 41 618 51 51

staatsarchiv@nw.ch

www.staatsarchiv.nw.ch

Gesetzesgrundlage	Schlichtungsbehörden, Aufgaben	Erste Gerichtsinstanz, Aufgaben	Oberste Gerichtsinstanz, Aufgaben
Kantonsverfassung 1913	<p><b>Friedensrichter (ab 1900)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• jede Bezirksgemeinde bildet einen Friedensrichterkreis</li> <li>• Regulär müssen alle bürgerlichen Streitigkeiten, bevor sie an eine höhere kantonale Instanz gezogen werden, ein Sühneverfahren vor dem Friedensrichter durchlaufen</li> <li>• Kein friedensrichterlicher Vermittlungsversuch ist erforderlich bei: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schuldbetreibung/Konkurs</li> <li>• Editionsklagen</li> <li>• Hauptinterventionsklagen</li> <li>• Regressklagen</li> <li>• Streitigkeiten, die der <b>Gerichtsausschuss</b> des Kantonsgerichts beurteilt</li> <li>• Ehescheidungsklagen</li> </ul> </li> <li>• endgültige Beurteilung von Streitsachen unter dem Wert von Fr. 20 in <b>summarischem Verfahren</b>. Können mit Kassationsbeschwerden beim Kantonsgericht angefochten werden.</li> </ul>	<p><b>Kantonsgericht, Zivilabteilung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• endgültige Aburteilung aller Zivilstreitigkeiten im Wert von Fr. 20–100 durch <b>Gerichtsausschuss</b> (3 Richter des KG) in <b>summarischem Verfahren</b></li> <li>• erste Instanz für appellative Zivilstreitigkeiten einschl. Injurienklagen und Ehestreitigkeiten</li> <li>• letztinstanzliche Beurteilung aller Zivilstreitigkeiten von Fr. 100-500</li> <li>• Gemäss EG ZKB vom 30.04.1911 entscheidet der <b>Kantonsgerichtspräsident als Einzelrichter</b> über die Anordnung vorsorglicher Massnahmen und erlässt Verfügungen betr. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Abkürzung der Wartefrist bei Wiederverhehlichung</li> <li>• Aufforderung zur Rückkehr des Gatten bei böswilliger Verlassung</li> <li>• Schutz der ehelichen Gemeinschaft</li> <li>• Anordnung und Aufhebung der Gütertrennung</li> <li>• Sicherstellung der Ehefrau</li> <li>• Fristansetzung bei Rechtsgeschäften Bevormundeter</li> <li>• Sicherstellung bei Umwandlung der Nutzniessung</li> <li>• Sicherstellung der Miterben bei Wiederverhehlichung oder Gefährdung</li> <li>• Bestellung eines Vertreters für die Erbengemeinschaft</li> <li>• Vorübergehende Verschiebung der Erbteilung, Anordnung vorsorglicher Massregeln</li> <li>• Veräusserung, Versteigerung, Zuweisung von Erbe</li> <li>• Verfügung bei ausserordentlicher Ersitzung</li> <li>• Mitwirkung bei Feststellung einer ungewissen Grenze (Marche)</li> <li>• Verbot zum Schutz der Kulturen</li> <li>• Entzug eines Gegenstands der Nutzniessung bei widerrechtlichem Gebrauch</li> <li>• Anordnungen betr. Pfandrecht</li> <li>• Verfügungen betr. vorläufige Grundbucheintragungen</li> <li>• Verfügungen betr. Entwässerung, Durchleitung von Brunnen etc.</li> </ul> </li> </ul>	<p><b>Obergericht, Zivilabteilung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• letztinstanzliche Beurteilung aller Zivilstreitigkeiten über dem Wert von Fr. 500</li> <li>• letztinstanzliche Beurteilung aller Streitfälle, die immerwährende Rechte betreffen</li> <li>• letztinstanzliche Beurteilung aller Ehestreitigkeiten und Injurienklagen</li> <li>• Wahl des <b>Konkursgerichts</b> aus den Mitgliedern des OG</li> </ul>

**Kanton Nidwalden  
Staatsarchiv**

Stansstaderstrasse 54, Postfach 1251 6371 Stans  
Telefon +41 41 618 51 51  
staatsarchiv@nw.ch  
www.staatsarchiv.nw.ch

Gesetzesgrundlage	Schlichtungsbehörden, Aufgaben	Erste Gerichtsinstanz, Aufgaben	Oberste Gerichtsinstanz, Aufgaben
Verfassungsänderung 1936		<ul style="list-style-type: none"> <li>• endgültige Aburteilung aller Zivilstreitigkeiten im Wert von Fr. 50–300 durch <b>Gerichtsausschuss</b> (3 Richter des KG) unter Umgehung des Friedensrichtervorstands in <b>summarischem Verfahren</b></li> <li>• letztinstanzliche Beurteilung aller Zivilstreitigkeiten im Wert von Fr. 300–1000</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• letztinstanzliche Beurteilung aller Zivilstreitigkeiten über dem Wert von Fr. 1000</li> </ul>
Verfassungsänderung 1955	<ul style="list-style-type: none"> <li>• endgültige Beurteilung von Streitsachen unter dem Wert von Fr. 50 in summarischem Verfahren. Können mit Kassationsbeschwerden beim Kantonsgericht angefochten werden.</li> <li>• Bei Ehestreitigkeiten tritt an die Stelle des Friedensrichters der <b>Kantonsgerichtspräsident</b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• endgültige Beurteilung aller Zivilstreitigkeiten im Wert bis Fr. 500 durch <b>Gerichtsausschuss</b> (3 Richter)</li> <li>• letztinstanzliche Beurteilung aller Zivilstreitigkeiten im Streitwert von Fr. 500-1500</li> <li>• <b>Kantonsgerichtspräsident</b> entscheidet über Anordnung vorsorglicher Massnahmen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• letztinstanzliche Beurteilung aller Zivilstreitigkeiten über dem Wert von Fr. 1500 oder die nicht in Geld geschätzt werden können</li> </ul>

## Kanton Nidwalden

### Staatsarchiv

Stansstaderstrasse 54, Postfach 1251 6371 Stans

Telefon +41 41 618 51 51

staatsarchiv@nw.ch

www.staatsarchiv.nw.ch

Gesetzesgrundlage	Schlichtungsbehörden, Aufgaben	Erste Gerichtsinstanz, Aufgaben	Oberste Gerichtsinstanz, Aufgaben
Kantonsverfassung 1965 sowie Gerichtsgesetz 1968	<b>Friedensrichter</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermittlungsversuch für alle in seinem Kreis sich ergebenden Zivilstreitigkeiten gemäss Gesetzgebung</li> <li>• Beurteilung von Zivilstreitigkeiten im Wert bis Fr. 100</li> </ul>	<b>Kantonsgesicht, Zivilabteilung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• endgültige Beurteilung aller Zivilstreitigkeiten im Wert von Fr.100-1500 durch <b>Gerichtsausschuss</b> (3 Richter)</li> <li>• erste Instanz für appellative Zivilstreitigkeiten einschliesslich Injurienklagen und Ehestreitigkeiten</li> <li>• letztinstanzliche Beurteilung aller Zivilstreitigkeiten im Streitwert von Fr. 1500-3000</li> <li>• letztinstanzliche Beurteilung von Zivilstreitigkeiten, für die das Bundesgesetz eine einzige kantonale Instanz vorsieht</li> </ul> <b>Kantonsgeschichtspräsident</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Durchführung von Aussöhnungsversuchen in Ehestreitigkeiten</li> <li>• Beurteilung von dienstvertraglichen Streitigkeiten von Fr. 100-1500</li> <li>• Befehlsverfahren sowie Erlass von Verboten und einstweiligen Verfügungen</li> <li>• Provokationsverfahren und Kraftloserklärung von Wertpapieren</li> </ul> Das <b>Versicherungsgericht</b> (3 Richter des KG) beurteilt Sozialversicherungsstreitigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• letztinstanzliche Beurteilung aller Zivilstreitigkeiten über dem Wert von Fr. 3000 oder nicht vermögensrechtliche Streitigkeiten</li> <li>• Bestellung <b>Kassationsabteilung</b> aus 3 Richtern des OG</li> </ul> Das <b>Verfassungsgericht</b> (7 Richter des OG) beurteilt <ul style="list-style-type: none"> <li>• Streitigkeiten über die Ausübung politischer Rechte, die Gültigkeit von Wahlen und Abstimmungen</li> <li>• die Rechtmässigkeit von Gesetzen und Verordnungen</li> <li>• Kompetenzkonflikte zwischen kantonalen Instanzen</li> <li>• Streitigkeiten über die Selbstständigkeit der Gemeinden, Korporationen und öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen</li> <li>• Rekurse gegen Entscheide betr. Verfassungsmässigkeit von Anträgen</li> </ul>
			<b>Verwaltungsgericht</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beurteilung von vermögensrechtlichen Streitigkeiten öffentlich-rechtlicher Natur zwischen Kanton und Gemeinden wie auch zwischen öffentlichen Funktionären oder Privaten und Kanton oder Gemeinden</li> <li>• endgültige Rechtsprechung in allen Verwaltungssachen sofern nicht der Landrat, Regierungsrat oder eine andere gewählte Behörde Rekursinstanz ist</li> <li>• Bestellung Steuerrekursabteilung aus 5 Richtern des VG</li> </ul>

## Kanton Nidwalden

### Staatsarchiv

Stansstaderstrasse 54, Postfach 1251 6371 Stans

Telefon +41 41 618 51 51

staatsarchiv@nw.ch

www.staatsarchiv.nw.ch

## Anhang C: Instanzen und Aufgaben im Strafrecht bis 1965

Gesetzesgrundlage	Untersuchungs- und Überweisungsbehörden, Aufgaben	Erste Gerichtsinstanz, Aufgaben	Oberste Gerichtsinstanz, Aufgaben
Kantonsverfassung 1850	<b>Verhöramt, Verhörrichter</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verhörrichter (in der Regel der Landammann) führt strafrichterliche Untersuchungen durch</li> <li>• Zeugeneinvernahmen, Konfrontationen, briefliche Fragestellungen</li> <li>• Anordnung von Verhaftungen</li> <li>• Überweisungen ans Polizeigericht oder Geschworene Gericht</li> <li>• Entlassungen auf administrativem Weg</li> </ul>	<b>Polizeigericht</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• untergeordnete strafrichterliche Behörde</li> <li>• Beurteilung von Polizeivergehen</li> <li>• Zuweisung durch Wochenrat</li> <li>• Einberufung durch Wochenrat oder Polizeigerichtspräsident</li> </ul>	<b>Geschworenes Gericht, Strafabteilung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• höchste polizeistrafrichterliche Behörde</li> <li>• letztinstanzliche Beurteilung aller Straffälle, die keiner anderen Strafbehörde zugewiesen sind</li> </ul> <b>Kriminalgericht</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• höchste strafrichterliche Behörde</li> <li>• bestraft alle Kriminalverbrechen, auf die Todesstrafe oder andere hohe Strafen festgesetzt sind</li> </ul>
Verfassungsrevision 1877		<b>Kantonsgericht: Strafabteilung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beurteilung aller Straffälle, die von den Untersuchungsbehörden überwiesen wurden</li> <li>• Beurteilung von <b>Konkursfällen</b> [Fallimentfällen]</li> <li>• Verhängen von Geldbussen bei Polizeivergehen und Übertretungen</li> </ul> <b>Kriminalgericht</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beurteilung aller Kriminalverbrechen, die von den Untersuchungsbehörden überwiesen wurden</li> </ul>	<b>Obergericht: Strafabteilung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beurteilung aller appellierten Strafurteile des Kriminal- und Kantonsgerichts</li> </ul>
Kantonsverfassung 1913	<b>Justizkommission</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bestehend aus drei Mitgliedern des RR, Polizeidirektor als Präsident</li> <li>• Untersuchungs- und Überweisungsbehörde</li> <li>• Anordnung von Verhaftungen, Hausdurchsuchungen</li> <li>• Überweisung von Vergehen und Verbrechen an Gerichte</li> <li>• Beurteilung von minderwichtigen Straffällen, Rekursmöglichkeit bei Kantonsgericht</li> </ul>	<b>Kantonsgericht, Strafabteilung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beurteilung aller Straffälle, die von den Untersuchungsbehörden überwiesen wurden</li> <li>• Urteile sind appellabel bei Freiheitsstrafe von mehr als 1 Mt, Geldstrafe von mehr als Fr. 200 oder Einstellung des Aktivbürgerrechts während mehr als 5 Jahren</li> </ul>	<b>Obergericht, Strafabteilung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beurteilung aller appellierten Strafurteile mit dem Recht freier Strafzumessung</li> </ul>

### Kanton Nidwalden

#### Staatsarchiv

Stansstaderstrasse 54, Postfach 1251 6371 Stans

Telefon +41 41 618 51 51

staatsarchiv@nw.ch

www.staatsarchiv.nw.ch

Gesetzesgrundlage	Untersuchungs- und Überweisungsbehörden, Aufgaben	Erste Gerichtsinanz, Aufgaben	Oberste Gerichtsinanz, Aufgaben
Verfassungsänderung 1955	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beurteilung von Übertretungen, sofern Überweisung an Gerichte nicht notwendig</li> <li>• Übertretungen können gestützt auf polizeiliche Ermittlungen/Akten des <b>Verhorrichters</b> erledigt werden</li> <li>• Exekutive hatte richterliche Aufgaben, Widerspruch zum Grundsatz der Gewaltentrennung</li> </ul>	<b>Kantonsgericht, Strafabteilung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• erstinstanzliche Beurteilung aller zugewiesenen appellablen Straffälle</li> <li>• letztinstanzliche Beurteilung von Straffällen ohne Freiheitsstrafe oder mit Massnahme unter 1 Monat oder Geldbusse unter Fr. 300</li> <li>• <b>Straffälle von Kindern und Jugendlichen</b> sind einem besonderen Verfahren unterstellt</li> </ul>	<b>Obergericht, Strafabteilung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beurteilung aller appellierten Strafurteile mit dem Recht freier Strafzumessung</li> </ul>
Kantonsverfassung 1965 sowie Gerichtsgesetz 1968		<b>Strafgericht</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 6 Mitglieder, mind. ein Sitz ist mit einer Frau zu besetzen</li> <li>• Behandlung von Straftatbeständen, für die das Gesetz nicht Zuchthaus als einzige Strafe oder Gefängnis mit Mindestdauer androht</li> <li>• Verhängung von Freiheitsstrafen bis 12 Mte und Bussen bis Fr. 4000 durch Strafantrag</li> <li>• Verhängung von Freiheitsstrafen bis 3 Mte und Bussen bis Fr. 2000 durch Strafurteil</li> <li>• Die <b>Jugendgerichtsabteilung</b> (3 Richter des Strafgerichts) beurteilt als Berufungsinstanz die vom <b>Jugendanwalt</b> verfügten Massnahmen</li> <li>• Erstinstanzliche Beurteilung aller strafbaren Handlungen von Kindern und Jugendlichen, deren Erledigung nicht durch Strafantrag erfolgte</li> </ul> <b>Kantonsgericht, Strafabteilung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rekursinstanz für Strafurteile und Strafanträge des Strafgerichts</li> <li>• erstinstanzliche Beurteilung aller übrigen Straftatbestände</li> </ul>	<b>Obergericht, Strafabteilung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beurteilung aller appellierten Strafurteile mit dem Recht freier Strafzumessung</li> </ul>

**Kanton Nidwalden  
Staatsarchiv**

Stansstaderstrasse 54, Postfach 1251 6371 Stans  
 Telefon +41 41 618 51 51  
 staatsarchiv@nw.ch  
 www.staatsarchiv.nw.ch